



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0428-I/2/2017

Wien, am 26. April 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Josef Schellhorn, Kollegin und Kollegen haben am 1. März 2017 unter der Zahl 12057/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitszeitregelungen im Ministerkabinett“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts gelten die Dienstzeitregelungen gemäß §§ 47 ff. BDG 1979 mit der Maßgabe gemäß § 48f Abs. 2, dass die §§ 48a bis 48e auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

1. bei der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben,
2. im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organes,
3. im öffentlichen Sicherheitsdienst,
4. in den Katastrophenschutzdiensten,

5. im Grenzkontrolldienst,
6. im Bundesheer oder
7. im Justizwachdienst

insoweit nicht anzuwenden sind, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

Zu Frage 9:

Gemäß § 48f Abs. 3 BDG 1979 ist auch in den Fällen des § 48f Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

Mag. Wolfgang Sobotka

